



Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > **FÜRACKER: KLIMA SCHÜTZEN – GEBÄUDE ENERGETISCH MODERNISIEREN! Bayerische Initiative zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung zeigt auf Bundesebene Wirkung**

FÜRACKER: KLIMA SCHÜTZEN – GEBÄUDE ENERGETISCH MODERNISIEREN! Bayerische Initiative zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung zeigt auf Bundesebene Wirkung

24. September 2019

Bayern ist Vorreiter beim Klimaschutz. Dies unterstreicht die am vergangenen Freitag vorgestellte Bundesratsinitiative der Staatsregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Gebäudemodernisierungsmaßnahmen. „Energieeffiziente Gebäude können einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da der Gebäudesektor für rund 30 Prozent der CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich ist“, erläuterte Finanzminister Albert Füracker den bayerischen Vorstoß. „Unser Ziel ist, die energetische Sanierungsrate zu verdoppeln, um bis 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Ich freue mich daher, dass die bayerische Initiative auch Eingang in die Beschlüsse des Klimakabinetts der Bundesregierung gefunden hat.“

Mit einer attraktiven steuerlichen Förderung, die primär energetische Modernisierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum begünstigen soll, will die Staatsregierung die Energiewende im Gebäudesektor beschleunigen. Allein 80 Prozent des Energieverbrauchs von Wohngebäuden entfallen auf die Heizung, für die im Wesentlichen fossile Energieträger verwendet werden. „Dieses große Potenzial, CO₂ zu mindern, muss ausgeschöpft werden“, forderte Füracker. „Selbstnutzer sollen für energetische Modernisierungsmaßnahmen deshalb eine Steuerermäßigung von insgesamt 20 Prozent der Aufwendungen erhalten“, skizzierte der Finanzminister das bayerische Konzept. „Dadurch erhöht sich die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen.“

Ergänzend will die Staatsregierung die steuerlichen Rahmenbedingungen für energetische Modernisierungen bei vermieteten Wohnimmobilien verbessern, indem ein sofortiger Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug auch dann sichergestellt wird, wenn nach den allgemeinen Regelungen abschreibungspflichtige Herstellungskosten vorliegen.

[Pressemitteilung auf der Seite des Herausgebers](#)

[Inhalt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Barrierefreiheit](#)

